



KUNDMACHUNG

der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mayrhofen vom 17.11.2021 über die Zahl, der bei Errichtung von baulichen Anlagen zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzverordnung 2021**).

Aufgrund des § 8 Abs. 8 und 10 Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, idgF und der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, wird wie folgt verordnet:

§ 1 Planliche Darstellung

Die gemäß dieser Verordnung zu schaffenden Stellplätze oder Garagen, sind in den Einreichplänen darzustellen.

Bei Gebäuden mit Mehrfachnutzung ist die Zuordnung der einzelnen Parkplätze zum jeweiligen Verwendungszweck anzugeben.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

1	Für Wohnbauten:	
1.1	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit	
	bis 60 m ² WNFL	1,4 Stellplätze
	über 60 m ² WNFL	2,0 Stellplätze
1.2	Bei Wohnanlagen nach §2 Abs. 5 TBO 2018 ist die nach Abs. 1.1 errechnete Anzahl um den Faktor 0,85 zu reduzieren und auf eine ganze Zahl abzurunden.	
2	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:	
2.1	Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten; bis zu 40 % der erforderlichen Stellplätze können in Form von Busabstellplätzen für 50-Sitzer Busse nachgewiesen werden: 1 Busabstellplatz = 50 Betten
2.2	Restaurants, Tanzlokale, Raststätten und Cafes	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze; abzüglich jener Sitzplätze, die von Pensionsgästen beansprucht werden.
2.3	Für Ferienwohnungen ist Punkt 2.1 anzuwenden, jedoch mind. 1,4 Stellplätze pro Ferienwohnung	
2.4	Personalzimmer	1 Stellplatz je 3 Personalbetten

2.5	Beim Neubau von Gastgewerbebetrieben mit mehr als 60 Betten oder 100 Sitzplätzen und bei der Erweiterung von Gastgewerbebetrieben auf über 60 Betten oder über 100 Sitzplätze ist eine LKW Ladezone in zumutbarer Entfernung nachzuweisen.	
3	Verkaufsstätten wie	
3.1	Läden und Supermärkte die Waren des täglichen Bedarfs anbieten sowie Skiverleihe	1 Stellplatz je 20 m ² Kundenfläche; mind. 2 Stellplätze
3.2	andere Märkte (Baumärkte, Autohäuser, etc...)	1 Stellplatz je 30 m ² Kundenfläche; mind. 3 Stellplätze
4	Gewerbliche Anlagen	
4.1	Industrie und Gewerbebetriebe	1 Stellplatz je 150 m ² Betriebsfläche zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.2	Lagerhäuser	1 Stellplatz je 100 m ² Betriebsfläche
5	Büros, Verwaltungs- u. Praxisräume	
5.1	Büro und Verwaltungsgebäude	1 Stellplatz je 30 m ² Bürofläche; mind. 3 Stellplätze pro Betrieb
5.2	Praxisräume	1 Stellplatz je 30 m ² Praxisfläche, mind. 3 Stellplätze pro Betrieb
6	Sonstige Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind (Insbesondere Sport und Freizeitanlagen), richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist von der Baubehörde festzulegen.	

§ 3 Parkdecks Garagen

Im gesamten Gemeindegebiet sind mindestens die Hälfte jener Parkplätze pro Bauplatz, die die Zahl von 15 übersteigt, in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist mit Wirkung 13.12.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Mayrhofen vom 16.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Monika Wechselberger

MMag. Monika Wechselberger

Bürgermeisterin



Rechtsmittelbelehrung

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Marktgemeindeamt Mayrhofen gemäß § 60 i.V.m. § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 schriftlich Stellung nehmen.

An der öffentlichen Kundmachungstafel beim Gemeindeamt sowie der Digitalen Kundmachungstafel der Gemeindehomepage veröffentlicht:

Vom 25.11.2021 bis 10.12.2021